ETZEBUERGER OLDTIMER FEDERATIOUN

Autorité nationale FIVA



Verhaltensregeln Autojumble 2025

1.1. Einschreibung

Natürliche oder juristische Personen (Unternehmen und Organisationen), die als Aussteller teilnehmen möchten, melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular an, das vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und fristgerecht zurückgeschickt wird. Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Autojumble. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zulassung - oder Zuweisung eines bestimmten Standplatzes - unter Berufung auf eine frühere Teilnahme am Autojumble.
Die unterzeichnete Anmeldung gilt als Schuldenanerkenntnis. Die automatische Bestätigung nach der Anmeldung dient als offizielle Rechnung. Es werden keine weiteren Rechnungen von der LOF a.s.b.l. ausgestellt.

1.2. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Der Veranstalter (LOF a.s.b.l.) kann die gemeinsame Nutzung eines Standes mit einem oder mehreren Mitausstellern genehmigen.
Der Antrag muss vom Aussteller gestellt werden, der den Stand innehat,
Als Mitaussteller gelten Drittfirmen, die in irgendeiner Form auf dem Stand eines Ausstellers erscheinen: durch Werbeaufschriften auf dem Stand, Ausstellungsgegenstände oder Prospekte.
Der Aussteller teilt die genaue m2 mit, die für die Mitaussteller vorgesehen ist. Die m2 der Mitaussteller wird zum Tarif berechnet, der für Stände kommerzieller Art gilt.

1.3. Voraussetzungen für die Aufnahme

Der Veranstalter (LOF a.s.b.l.) entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von natürlichen oder juristischen Personen sowie über die Zulassung von Ausstellungsobjekten. Der Veranstalter (LOF a.s.b.l.) kann einen Antrag auf Zulassung ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Der Veranstalter (LOF a.s.b.l.) ist allein befugt, über die Verteilung der Stände zu entscheiden, und muss seine Entscheidungen nicht begründen.
Der Veranstalter (LOF a.s.b.l.) ist berechtigt, die bestellten Flächen nach Maßgabe des Mietplans und der Verfügbarkeit zu vergrößern oder zu verkleinern, jede Auskunft über die Herkunft der Produkte zu verlangen und kann in Ausnahmefällen die Zulassungsbedingungen mit einer finanziellen Garantie verknüpfen.
Sonderwünsche bezüglich des Standplatzes können nicht als Teilnahmebedingung anerkannt werden. Ein Ausschluss von Ausstellern aus Wettbewerbsgründen wird ebenfalls nicht ausgesprochen.

1.4. Unlauterer Wettbewerb gegenüber „Catering“-Dienstleistungen

Wir bitten Sie, unseren Catering-Anbietern keine unnötige Konkurrenz zu machen, indem Sie den Besuchern kostenlos Lebensmittel anbieten, die auch an den verschiedenen offiziellen Catering-Ständen zu kaufen wären. Der eventuelle Ausschank von Getränken sollte diskret nur an ausgewählte Besucher oder Gäste (Kunden, Mitglieder usw.) erfolgen.
Jegliche gastronomische Aktivität und der Verkauf von Speisen und Getränken ist ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters (LOF a.s.b.l.) untersagt.

1.5. Respekt gegenüber anderen Ausstellern

Wir bitten Sie, die anderen Aussteller nicht durch zu laute Musik, starken künstlichen Dampf oder ähnliche Belästigungen zu stören. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, einzugreifen und schließlich den Strom am Stand abzuschalten.

1.6. Verkleinerung der Fläche nach Zuweisung eines Standes

Wenn ein Aussteller seine Standfläche nach der Zuweisung durch den Veranstalter (LOF a.s.b.l.) verkleinert, bleibt er zur Zahlung des vollen Mietpreises für die Ausstellungsfläche und der Nebenkosten verpflichtet. Wenn es dem Veranstalter (LOF a.s.b.l.) gelingt, die frei gewordene Fläche an einen Aussteller weiterzuvermieten, der zum Zeitpunkt der Standverkleinerung noch nicht angemeldet war, hat der Aussteller, der seine Fläche verkleinert hat, eine Entschädigung in Höhe von 100 € zu zahlen.

1.7. Abrechnung

Rechnungen werden automatisch nach der Anmeldung durch den Veranstalter (LOF a.s.b.l.) ausgestellt und müssen spätestens 30 Tage nach Anmeldung, jedoch höchstens 15 Tage vor dem Ausstellungsdatum bezahlt werden. Die Buchung ist erst nach Eingang des fälligen Betrags endgültig.

1.8. Belegung des Stands

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Öffnungszeiten der Ausstellung zu besetzen und für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Es ist ausdrücklich verboten, vor der Schließungszeit der Ausstellung mit dem Abbau des Standes zu beginnen.

1.9. Schaden und Diebstahl

Die Ausstellungsware, das Standmaterial und die Verpackungen halten sich in den Hallen und Räumlichkeiten der Ausstellung auf Gefahr des Ausstellers auf.

2.0. Annahme des vorliegenden Dokumentes

Durch das Absenden des Anmeldeformulars erklären Sie sich ausdrücklich mit den hier aufgeführten Verhaltensregeln einverstanden.